



## SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS

---

### Lehrgangsausschreibung

#### **BTTV Verbandsschiedsrichterausbildung 2021**

**Teilnehmer** Mitglieder von Vereinen des BTTV, die zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 16 Jahre alt sind und über hinreichende Regelkenntnisse (TT-Regel A, TT-Regel B, WO DTTB inkl. AB-BTTV ) verfügen.

Die Unterlagen zu den TT-Regeln und der WO sind in der Rubrik Schiedsrichter auf der Homepage des BTTV einzusehen.

Mindestanzahl für die Durchführung eines Lehrgangs sind 10 Teilnehmer, maximal 20 Teilnehmer, es entscheidet der Eingang der Anmeldung.

**Anmeldeschluss** 31.10.2021

**Lehrgangsort** Geschäftsstelle des Badischen Tischtennisverbandes  
69181 Leimen, Badener Platz 6 (1. OG)

**Lehrgangstermine:** Samstag, 13.11.2021 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr  
Sonntag, 14.11.2021 9.00 Uhr bis ca. 14.00 Uhr

**Prüfungstermin** 18. Dezember 2021

**Teilnehmergebühr** 60,00 EUR  
Bezüglich der Bezahlung der Teilnehmergebühr verweisen wir auf die Schiedsrichterordnung, die auf der Homepage des BATTV einzusehen ist.

Damit sind abgegolten:

- Lehrgangs- und Prüfungsteilnahme
- SR-Erstausrüstung:  
Schiedsrichterhemd,  
SR-Tasche mit folgendem Inhalt:  
Karten je 2x (gelb / rot / weiß) ,  
Netzlehren je 1x Metall / Kunststoff,  
Wähl Chip, Wasserwaage,  
Namen-Schild, OSR-Schild.

Die Fahrtkosten sind von den Teilnehmern zu tragen.

Anmeldungen an      Badischer Tischtennis-Verband e.V.  
Badener Platz 6  
69181 Leimen  
e-mail: [info@battv.de](mailto:info@battv.de)

**Notwendige Angaben bei der Anmeldung:**

Name  
Straße  
Wohnort  
Geb. Datum  
Telefon Nr.  
E-Mail Adresse  
Verein

Zwecks Fahrgemeinschaften würden wir gerne die Emailadresse und den Wohnort an die Teilnehmer verteilen. Bitte ankreuzen:

ja, einverstanden

nein, keine Verteilung gewünscht

## ***Achtung!***

**Corona-Verordnung:**

Bei der Anreise muss die Bescheinigung eines tagesaktuellen, negativen Schnelltests (max. 24 Stunden alt; keine Selbsttests) oder das Ergebnis eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) vorgelegt werden. Gemäß den Verordnungen des Landes Baden-Württemberg ist es möglich alternativ den Nachweis über eine vollständige Impfung (14 Tage nach Zweitimpfung) oder einen Nachweis über die Genesung einer überstandenen Covid-19-Erkrankung vorzulegen